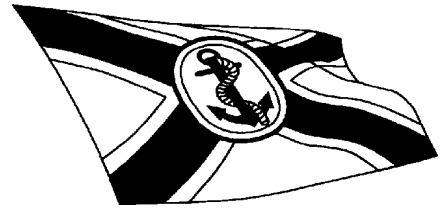


**Geschäftsstelle:** Telefon (040) 632 00 90  
Fax (040) 632 00 928  
E-Mail: [info@kreuzer-abteilung.org](mailto:info@kreuzer-abteilung.org)  
Web: [www.kreuzer-abteilung.org](http://www.kreuzer-abteilung.org)  
Gründgensstraße 18  
D-22309 Hamburg



**KREUZER-ABTEILUNG**

DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

## Ausrüstungspflicht mit Fäkalientanks und Aushang von Müllentsorgungsvorschriften

© 2015 Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes

Aktualisiert: 17. Nov. 2015

Mit Inkrafttreten der „Zweiten Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt“ am 12. April 2008 (seit dem 13.8.2014 in der See-Umweltverhaltensverordnung - SeeUmwVerhV § 9 und § 11) wurden die Vorschriften zur Aus- und Nachrüstungspflicht mit Fäkalienrückhaltesystemen auf der Ostsee sowie zur Pflicht zum Vorhalten der Müllentsorgungsregeln nach MARPOL Anlage V wirksam.

### Die Regelungen sehen wie folgt aus:

#### 1. Nachrüstungspflicht mit Toilettenrückhaltesystemen auf der Ostsee

Alle Schiffe, die vor 2003 gebaut wurden und weniger als 11,50 m lang (Rumpflänge) oder weniger als 3,80 m breit sind (jeweils + 1 m zur bisherigen Regelung) sowie alle Schiffe, die vor 1980 gebaut wurden, sind von der Nachrüstungspflicht mit einem Toilettenrückhaltesystem befreit.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Befreiung von der Nachrüstungspflicht beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beantragt werden, wenn durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines von einer gem. Norm EN 45013 akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yacht-sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Nachrüstung „technisch unmöglich“ ist oder deren Kosten entweder 10% des Schiffswertes oder 4.000,- € übersteigen.

Alle anderen Sportboote, die die Ostsee befah-

ren und eine Toilette an Bord haben, müssen mit einem Rückhaltesystem und entsprechender Vorkehrung für die landseitige Entsorgung (entsprechend ISO 8099) ausgestattet sein. Die Nichtbeachtung kann mit einem Befahrensverbot und einem Ordnungsgeld geahndet werden.

#### 2. Pflicht zum Mitführen der anzuwendenden Vorschriften über die Beseitigung von Müll auf Sportbooten über 12 Meter Länge.

Die in 2012 Revidierte Anlage V (Müll) zu MARPOL 73/78 verschärft die Müllentsorgungsbedingungen für Sportboote über 12 Meter Länge.

Bereits seit 2008 müssen auf allen Schiffen über 12 Metern Länge Aushänge über die Vorschriften der Regeln über das Einbringen oder Einleiten von Müll nach Anlage V zu MARPOL 73/78 angebracht sein. Entsprechend § 11 der SeeUmwVerhV gilt diese Verpflichtung für Sportboote und Traditionsschiffe als erfüllt, wenn

1. sich an Bord ein Merkblatt eines Verbandes über die umweltgerechte Abfallbehandlung und Entsorgung auf Schiffen befindet, das mit dem BSH oder dem BMVI abgestimmt ist und
2. die an Bord befindlichen Personen darüber vor Fahrtantritt informiert worden sind.

Gemeinsam mit dem DMYV hat der Deutsche Segler-Verband ein solches Merkblatt entwickelt und nun an die Revidierte Anlage V zu MARPOL angepasst.

Dieses Merkblatt sollte sich an Bord befinden. Ansonsten droht bei Kontrollen ein Bußgeld.



**Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe  
Abfallbeseitigung an Bord  
Vorschriften gemäß revidierter Anlage V  
zu MARPOL 73/78  
„Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll“  
Merkblatt gemäß § 11 SeeUmwVerhV**

### 1. Regeln für das Befahren der See

Grundsätzlich ist das Einbringen oder Einleiten aller Arten von Müll ins Meer verboten.

Für Lebensmittelabfälle gilt, dass diese nur eingeleitet werden dürfen, wenn sich das Schiff außerhalb von Sondergebieten, in Fahrt und außerhalb von 12 sm vom nächstgelegenen Land befindet. Sind Lebensmittelabfälle mit anderen Abfällen vermischt, dürfen sie auch dann nicht ins Meer entsorgt werden.

### 2. Regeln für Sondergebiete

Beim Befahren der „Sondergebiete“, das sind unter anderen die **Ostsee** und die **Nordsee**, ist die Entsorgung jedweder Abfälle ins Meer verboten.

Diese Sondergebiete werden gemäß Regel 1 wie folgt bestimmt:

- „Das Ostseegebiet bezeichnet die eigentliche Ostsee mit dem Bottnischen Meerbusen, dem Finnischen Meerbusen und dem im Skagerrak durch den Breitengrad von Skagen auf 57°44,8' N begrenzten Eingang zur Ostsee“ (Ziffer 14.2).

- „Das Nordseegebiet bezeichnet die eigentliche Nordsee und die dazugehörigen Seegebiete mit den nachstehenden Begrenzungen, nämlich

- i) die Nordsee südlich des Breitengrades 62° N und östlich des Längengrades 4° W,
- ii) das Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Skagen durch den Breitengrad 57°44,8' N bestimmt wird,
- iii) der Ärmelkanal und seine Zugänge östlich des Längengrads 5° W und nördlich des Breitengrads 48°30' N“ (Ziffer 14.6) .

„Sondergebiet“ ist auch das Mittelmeer.

### 3. Ausnahmen

Gemäß Regel 7 gelten Ausnahmen nur, wenn

- das Einbringen oder Einleiten von Müll aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist (Ziffer 1.1)

- Müll in Folge einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung unfallbedingt über Bord geht, sofern vor und nach Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um den unfallbedingten Verlust zu verhüten oder möglichst gering zu halten (Ziffer 1.2).

Herausgegeben durch: Deutscher Motoryachtverband e.V.  
Deutscher Segler-Verband e.V.  
in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
5/2013

**Prevention of Pollution from Ships  
waste disposal aboard  
Rules laid down in revised Annex V  
of MARPOL 73/78**



**“Regulations for the Prevention of pollution by garbage from ships”  
Leaflet in accordance with § 11 SeeUmwVerhV**

### 1. Rules for navigating the sea

Generally it is forbidden to dispose any kind of waste into the sea.

The disposal of food waste at a distance of less than 12 nm

The disposal

- of dunnage and floating formwork and packaging material into the sea is at a distance of less than 25 nm,
  - of food waste and all other waste, including paper products, rags, glass, metal, bottles, stoneware and similar waste at a distance of less than 12 nm,
- in each case from the nearest land, is forbidden.

For mixed wastes the more stringent regulations apply.

### 2. Rules for special areas

When navigating "special areas", which include the Baltic and the North Sea, the disposal of the waste named above is fully banned.

These special areas are determined in accordance with Rule 5 as follows:

- "The Baltic Sea area means the proper Baltic Sea Area including the Gulf of Bothnia, the Gulf of Finland and the entrance to the Baltic Sea through Skagerrak, limited by the latitude of Skagen at 57° 44.8' N " (paragraph 1, point b).

- "The North Sea is the proper North Sea area including the sea areas, bordered as follows:

- i) the North Sea, south of latitude 62° N and east of longitude 4° W,
- ii) the Skagerrak, whose southern border is determined east of Skagen by latitude 57° 44.8' N
- iii) the English Channel and its approaches east of longitude 5° W and north of latitude 48° 30' N" (paragraph 1, point f).

Also the Mediterranean Sea is a "special area" under this rule.

### 3. Exceptions

only apply when garbage goes overboard due to a damage of the ship or its equipment, provided that all reasonable precautions have been taken to prevent the going overboard or to reduce it to a minimum (Rule 6).

Published by: German Motoryachting Association  
German Sailing Federation  
in agreement with Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure